

TIPPS & WISSENSWERTES

Liebe Leserin, lieber Leser!

Nahtlos geht in diesem Sommer ein sportliches Event in das nächste über. Rund 430 deutsche Athletinnen und Athleten kämpfen bis zum 11. August bei den Olympischen Sommerspielen in Paris um Medaillen; insgesamt gehen etwa 10.500 Sportlerinnen und Sportler aus 206 Nationen an den Start. Und auch für die daheimgebliebenen Unternehmer geht es im August sportlich weiter – vom Sommerloch keine Spur, denn das Steuerrecht ist ein Marathon und kein kurzer Sprint.

Und so ist auch mit dem Thema TSE, also der Technischen Sicherheitseinrichtung für elektronische Kassensysteme, das Ziel der Finanzverwaltung noch lange nicht erreicht. Denn eigentlich hatte die Finanzverwaltung mit der Einführung der TSE-Pflicht auch eine Meldepflicht für entsprechende Kassensysteme geplant, die bislang aber immer wieder ausgesetzt wurde. Jetzt soll es aber tatsächlich losgehen. Das Mitteilungsverfahren steht ab dem 1. Januar 2025 zur Verfügung und bringt für alle Unternehmer, die elektronische Kassensysteme nutzen, erneut bürokratischen Aufwand mit sich, wie unser erster Beitrag beschreibt.

Nicht nur Sportveranstaltungen werden live gestreamt, um die Fans weltweit am Geschehen teilhaben zu lassen. Auch in den Unternehmen haben sich Onlineformate gegenüber Präsenzveranstaltungen durch die Corona-Pandemie weitgehend durchgesetzt. Seitdem ist die Bereitstellung von Online-Angeboten in allen Lebensbereichen massiv angestiegen. Das hat das Bundesfinanzministerium nun zum Anlass genommen, die Verwaltungsauffassung zu den umsatzsteuerlichen Regelungen bei entsprechenden Leistungen zu aktualisieren. Da die neuen Regelungen bereits seit dem 1. Juli 2024 gelten, haben betroffene Unternehmen akuten Handlungsbedarf. Lesen Sie dazu unseren zweiten Beitrag.

Nach so viel Sport wollen wir uns in unserem dritten Beitrag einmal den Künstlern widmen. Ganz so weit hergeholt ist das nicht, denn auch wenn Sport und Kunst auf den ersten Blick unterschiedliche Welten sein mögen, haben sie doch viele gemeinsame Berührungspunkte. Beide leben von der Reaktion und Beteiligung des Publikums, sei es in einem Stadion oder in einem Theater. Für die deutschen Steuer- und Sozialversicherungsbehörden kann es jedoch nicht kleinteilig genug sein, denn selbst Künstler sind in ihren Augen nicht gleich Künstler, sondern manchmal eher Gewerbetreibende – und das mit unterschiedlichen Auswirkungen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Mitteilungspflicht von Kassensystemen gilt ab dem 1. Januar 2025 BMF veröffentlicht Anwendungsschreiben

Spätestens seit dem Jahr 2023 müssen elektronische Kassensysteme mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgerüstet sein. Und mit der Einführung der TSE-Pflicht hatte die Finanzverwaltung eigentlich auch eine Meldepflicht für entsprechende Kassensysteme geplant. Doch diese wurde immer wieder ausgesetzt. Jetzt soll es aber tatsächlich losgehen. Das Mitteilungsverfahren steht ab dem 1. Januar 2025 zur Verfügung. Für Altfälle gibt es eine Übergangsregelung. Die Meldepflicht bringt insbesondere für Einzelhändler, Dienstleister, Hoteliers und Gastronomen, aber auch alle anderen Unternehmer, die elektronische Kassensysteme nutzen, erneut bürokratischen Aufwand mit sich.

Kassenmeldepflicht beim Finanzamt

Die Finanzverwaltung hat im Gesetz eine Meldepflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme vorgesehen, um herauszufinden, welche Kassensysteme und technische Sicherheitseinrichtungen eingesetzt werden. Auch wie alt diese Systeme und wie sie miteinander vernetzt sind, interessiert die Finanzverwaltung. Die elektronische Übermittlungsmöglichkeit der entsprechenden Daten wird über das Programm „Mein ELSTER“ und die ERiC-Schnittstelle ab dem 1. Januar 2025 zur Verfügung gestellt.

Gesetzliche Vorgaben

Innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Leasingbeginn bzw. Außerbetriebnahme oder Leasingende müssen laut Gesetz dem Finanzamt die folgenden Informationen mit amtlichem Formular übermittelt werden:

- Name des Steuerpflichtigen,
- Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Datum der Anschaffung,
- Datum der Außerbetriebnahme (Verkauf, endgültiger Defekt, Verlust durch Brand oder Diebstahl, Nutzung in einer anderen Betriebsstätte)

Bei jeder Mitteilung sind stets alle elektronischen Aufzeichnungssysteme einer Betriebsstätte in der einheitlichen Mitteilung zu übermitteln. Gemietete oder geleaste elektronische Aufzeichnungssysteme stehen angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen gleich.

Übergangsregelung der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltung gewährt noch sechs Monate Schonfrist. Für vor dem 1. Juli 2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme ist die Mitteilung erst bis zum 31. Juli 2025 vorzunehmen. Ab dem 1. Juli 2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme sind dann jedoch innerhalb eines Monats nach Anschaffung zu melden. Dies gilt ebenfalls für ab dem 1. Juli 2025 außer Betrieb genommene elektronische Aufzeichnungssysteme.

Wegstreckenzähler und Taxameter

Die oben dargestellten Regelungen gelten grundsätzlich auch für Wegstreckenzähler und Taxameter. Ausgenommen sind jedoch Taxameter und Wegstreckenzähler, die ohne eine technische Sicherheitseinrichtung verwendet werden und für die die Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung (längstens bis 31. Dezember 2025) in Anspruch genommen wird. Bei Taxametern und Wegstreckenzählern ist bei dem elektronischen Aufzeichnungssystem auch das jeweilige Kfz-Kennzeichen des Fahrzeugs mitzuteilen.

Was Unternehmer jetzt tun sollten

Da die Mitteilung von Aufzeichnungssystemen im Bestand bis spätestens 31. Juli 2025 vorzunehmen ist, sollten sich Unternehmer bis zur Freischaltung des Mitteilungssystems am 1. Januar 2025 eine Übersicht über alle in ihren Betriebsstätten eingesetzten Systeme verschaffen und die von der Finanzverwaltung geforderten Daten zusammenstellen. So können diese dann schnell ins System eingepflegt und übersandt werden.

Umsatzsteuerliche Neuerungen bei Online-Angeboten

Seit dem 1. Juli 2024 gelten neue Regelungen

Viele Unternehmen haben auf die Corona-Krise Anfang des Jahres 2020 mit einer Umstellung ihrer Leistungsangebote von „Präsenz“ auf „Online“ reagiert. Seitdem ist die Bereitstellung von Online-Angeboten massiv angestiegen. Das hat auch Auswirkungen auf die Umsatzbesteuerung.

Neue Regeln gelten ab 1. Juli 2024

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat nun die Verwaltungsauffassung zu den umsatzsteuerlichen Regelungen bei entsprechenden Leistungen aktualisiert und damit für akuten Handlungsbedarf bei den betroffenen Unternehmen gesorgt. Denn die neuen Regelungen gelten bereits seit dem 1. Juli 2024. Somit sind in vielen Fällen eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der bisherigen Vertrags- und Preisgestaltung und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich, um sich an die neuen umsatzsteuerlichen Gegebenheiten anzupassen.

Aktuelles BMF-Schreiben für Online-Veranstaltungen

Das BMF unterscheidet in seinem neuen Schreiben vom 29. April 2024 bei Leistungen gegenüber Endverbrauchern (Business-to-Customer – kurz: B2C) zwischen der Bereitstellung von

- vorproduzierten Inhalten (Aufzeichnungen von Veranstaltungen) und
- Live-Streaming von Veranstaltungen vor Ort in Echtzeit in digitaler Form.

Vorproduzierte Inhalte

Bei vorproduzierten Inhalten, wie Videos, Präsentationen, Musik o. Ä. soll es sich laut BMF um auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen oder um Leistungen von Rundfunk- oder Fernsehsendern handeln. Damit ist der Übertragungsweg im Grunde genommen irrelevant.

Bei B2C-Leistungen gilt das sogenannte Bestimmungsortprinzip (Leistungsort am Wohnsitz bzw. Sitz des Leistungsempfängers) nur, wenn der Endverbraucher

- im Drittstaat sitzt;
- in einem anderen Mitgliedstaat sitzt und die 10.000-Euro-Grenze überschritten wird bzw. wenn auf die Anwendung verzichtet wird.

In diesem Fall kann das sogenannte One-Stop-Shop-Verfahren genutzt werden, um die Umsatzsteuer abzuführen, die gegenüber anderen Mitgliedstaaten der EU geschuldet wird. Andernfalls gilt bei B2C-Leistungen als Leistungsort der Sitzort des leistenden Unternehmers.

Achtung: Bei vorproduzierten Inhalten kommen Steuerbefreiungen bzw. der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent Umsatzsteuer laut BMF grundsätzlich nicht in Betracht!

Hinweis: Wird die Leistung gegenüber einem anderen Unternehmer erbracht (Business-to-Business – kurz: B2B), gilt der Sitzort des Leistungsempfängers als Ort der Leistung. Liegt der Leistungsort im Ausland, schuldet der Leistungsempfänger dort die Umsatzsteuer nach dem sog. Reverse-Charge-Verfahren.

Live-Streaming von Veranstaltungen

Beim Live-Streaming von Veranstaltungen handelt es sich laut BMF grundsätzlich um sonstige Leistungen für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen. Das BMF bestimmt hierzu, dass sich der Leistungsort nach dem Ort richtet, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seinen Sitz hat (Bestimmungsortprinzip).

Liegt der Ort der Leistung nicht in Deutschland, wird die Umsatzsteuer im Ausland in der Regel vom Leistenden geschuldet. Dabei kann das sogenannte One-Stop-Verfahren genutzt werden, um die Umsatzsteuer abzuführen, die gegenüber anderen Mitgliedstaaten der EU geschuldet werden.

Bei begünstigten Einrichtungen ist die Steuerbefreiung für Umsätze folgender Einrichtungen juristischer Personen des öffentlichen Rechts anwendbar: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. Gleiches gilt für entsprechende (digitale) Eintrittsberechtigungen.

Hinweis: Wird die Leistung gegenüber einem anderen Unternehmer erbracht (B2B), gilt ebenfalls der Sitzort des Leistungsempfängers als Ort der Leistung. Liegt der Leistungsort im Ausland, schuldet der Leistungsempfänger dort die Umsatzsteuer nach dem sog. Reverse-Charge-Verfahren.

Besonderheit bei Kombiangeboten

Oftmals werden verschiedene Leistungsbestandteile von Veranstaltungen kombiniert (Eintrittsberechtigung vor Ort, Live-Stream und/oder Video-On-Demand). Sofern es sich dabei um selbständige Leistungen handelt, sind diese jeweils gesondert zu beurteilen. In diesem Fall gelten laut BMF im Grunde die bekannten Regelungen zur Aufteilung von Entgelten. **Achtung:** Hierbei kann sich jeweils auch der Ort der Leistung unterscheiden, sodass hier ganz genau geprüft und ggf. aufgeteilt werden muss.

Vorsicht ist aber bei Leistungen eigener Art (bspw. Streaming und anschließender Download der Aufzeichnung) geboten, weil diese einheitlich zu beurteilen sind. Denn für solche Leistungen werden aus Sicht des BMF keinerlei Steuervergünstigungen (Steuerfreiheit oder ermäßigter Umsatzsteuersatz) gewährt. Das gilt insbesondere, wenn die einzelnen Leistungen nicht separat angeboten werden. Um eine entsprechende Vergünstigung nicht zu gefährden, sollten die Einzelleistungen daher unbedingt auch einzeln angeboten werden.

Besonderheiten bei Leistungsketten

Sofern andere Unternehmer bzw. externe Veranstaltungsportale in die Übertragung einbezogen werden, kann es sich um eine sogenannte Dienstleistungskommission handeln. Die Leistung wird dann also nicht gegenüber dem Endverbraucher, sondern gegenüber dem entsprechenden Portal erbracht. Hat das jeweilige Portal keine Betriebsstätte in Deutschland, kann das dazu führen, dass die Leistung in Deutschland nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Im Ausland greift dann das Reverse-Charge-Verfahren. Das ist insbesondere für Streamer, Youtuber und Influencer relevant. Umsatzsteuerliche Vergünstigungen (Steuerbefreiungen oder der ermäßigte Steuersatz) können dabei in der Leistungskette mitunter weitergegeben werden. Dies muss aber individuell geprüft werden.

Bildungsbereich und Gesundheitsbereich

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind auf die Umsatzsteuerbefreiungen im Bildungsbereich (unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen) bzw. im Gesundheitsbereich (Heilbehandlungsleistungen) entsprechend anzuwenden.

Beratungsbedarf erkennen

Wie man an diesem kleinen Teilbereich des Umsatzsteuerrechts sieht, sind die Regelungen sehr komplex. Das neue BMF-Schreiben macht die Anwendung der geltenden Bestimmungen auch nicht einfacher. Lediglich bei Streamern, Youtubern und Influencern, die ihre Leistungen in der Regel gegenüber einer (ausländischen) Internetplattform (Streamingportale, Messengerdienste etc.) erbringen, kann sich durch das BMF-Schreiben eine Vereinfachung ergeben. In der Praxis ergeben sich eher viele neue Fragen, die nur im Einzelfall entschieden werden können. Das kann auch eine Änderung der Vertrags- und Preisgestaltung, der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Ähnliches erfordern. Hierfür stehen Ihnen die ETL-Steuerberater und die ETL-Rechtsanwälte gern zur Verfügung.

Künstler ist nicht gleich Künstler

Sozialversicherungsrechtliche und steuerliche Behandlung können abweichen

Das Bundessozialgericht hat kürzlich in drei Entscheidungen die Frage beantwortet, ob und unter welchen Bedingungen Tänzer, Tätowierer und Hochzeitsredner in der Künstlersozialkasse pflichtversichert sind. Danach wurde für Tänzer und Tätowierer unter bestimmten Voraussetzungen die Mitgliedschaft bejaht, für Hochzeitsredner aber abgelehnt. Fraglich ist nun, wie diese Sachverhalte steuerlich zu beurteilen sind. Ist ein Künstler im Sinne der Sozialversicherung auch ein Künstler im Einkommensteuerrecht?

Wann liegt eine künstlerische Tätigkeit vor?

Eine künstlerische Tätigkeit liegt im Steuerrecht vor, wenn die Arbeiten nach ihrem Gesamtbild eigenschöpferisch sind und über eine hinreichende Beherrschung der Technik hinaus eine bestimmte künstlerische Gestaltungshöhe erreichen. Das bedeutet, dass die Tätigkeit die individuelle Anschauungsweise und Gestaltungskraft des Steuerpflichtigen zum Ausdruck bringen muss. Dabei ist nicht jedes einzelne von dem Künstler geschaffene Werk für sich, sondern die gesamte von ihm im Kalenderjahr ausgeübte Tätigkeit zu würdigen.

Künstler oder Gewerbetreibender

Gewerbliche Einkünfte hingegen setzen eine selbständige, nachhaltige Betätigung mit Gewinnerzielungsabsicht voraus, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und nicht als Ausübung eines freien Berufs anzusehen ist. Die Unterscheidung ist im Einzelfall schwierig und hat schon oftmals die Finanzgerichte beschäftigt. Die Finanzverwaltung hat daher auch in ihren Richtlinien viele Beispiele und Einzelfälle geregelt.

Bei der Abgrenzung können folgende Kriterien helfen: Bei künstlerischen Tätigkeiten muss eine kreative und individuelle Leistung vorliegen, die sich von rein handwerklichen Tätigkeiten abhebt. Tätigkeiten, deren Ergebnisse primär einem praktischen Gebrauchszweck dienen, wie etwa bei Kunsthandwerkern, sind in der Regel gewerblich. Hier ist jedoch eine Einzelfallprüfung notwendig, um festzustellen, ob eine künstlerische Komponente vorliegt. Bei den freien Künsten kann auf die gewisse künstlerische Gestaltungshöhe verzichtet werden, wenn die Werke nach allgemeiner Verkehrsauffassung als Kunst anzusehen sind.

Lasst uns tanzen

Bei Tänzern wird die Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit und Gewerbebetrieb insbesondere immer dann schwierig, wenn diese nicht (nur) mehr selbst auf der Bühne stehen, sondern auch in die unterrichtende Tätigkeit, insbesondere durch den Betrieb von Tanzschulen, wechseln. Beschäftigt ein Tanzlehrer Angestellte, ist er nur dann weiter freiberuflich tätig, wenn er aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig wird. Dabei muss die persönliche Teilnahme an der praktischen Arbeit in ausreichendem Maße gewährleistet sein. Neben der höchstpersönlichen Durchführung von Kursen sollte er die Inhalte der Kurse bestimmen sowie die Durchführung der Kurse und die Mitarbeiter entsprechend überwachen und anleiten.

Vorsichtig müssen Tanzlehrer auch bei Zusatzleistungen, wie dem Verkauf von Getränken, sein. Während gewerbliche Aktivitäten eines einzelnen Tanzlehrers nicht dazu führen können, dass die Tanzlehrertätigkeit „infiziert“ wird und die Einkünfte damit insgesamt zu gewerblichen Einkünften werden, sieht das bei Tanzschulen, die in Form einer Personengesellschaft geführt werden, schon anders aus.

Die Tätigkeit einer Personengesellschaft gilt in vollem Umfang als Gewerbebetrieb, wenn die Gesellschaft auch eine gewerbliche Tätigkeit ausübt. Dabei reicht eine geringfügige gewerbliche Tätigkeit aus. Der Bundesfinanzhof sieht eine Gewerblichkeit nicht als gegeben an, wenn die Umsätze aus dieser Tätigkeit nicht höher sind als 3 Prozent der Gesamtnettoumsatzerlöse der Gesellschaft und dabei den Betrag von 24.500 Euro nicht übersteigen. Zu beachten ist jedoch, dass die Bagatellgrenze nur Anwendung findet, wenn mehrere trennbare Tätigkeiten nebeneinander ausgeübt werden. Sind die Tätigkeiten so miteinander verflochten, dass sie als eine Tätigkeit zu qualifizieren sind, ist die Bagatellgrenze nicht anwendbar.

Tätowierer

Auch bei Tätowierern stellt sich die Frage nach der Einkunftsart im Einkommensteuerrecht. Unbestritten sind viele Tattoos sehr kunstvoll und es bedarf gewisser Fähigkeiten, diese auf die Haut der Kunden zu zaubern. Als Einkunftsarten kommen grundsätzlich die selbständige Tätigkeit oder Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Betracht.

Während es durch den Freibetrag von 24.500 Euro in der Gewerbesteuer für Einzelunternehmer und Personengesellschaften und die Gewerbesteueranrechnung auf die Einkommensteuer für viele Tätowierer sogar unkritisch ist, welcher Einkunftsart sie zugeordnet werden, ist für viele der Zugang zur Sozialversicherung wichtiger. Über die Entscheidungen des Bundessozialgerichts zur Pflichtversicherung in der Künstlersozialkasse hatten wir eingangs bereits hingewiesen.

Steuerlich wird eine Einordnung als Gewerbetreibende oft damit begründet, dass Tätowierer vorrangig handwerklich tätig sind. Es handelt sich zwar um ein Kunsthandwerk, dem jedoch der handwerkliche Bereich das vorrangige Gepräge gibt. Tattoos werden auch oftmals als Gebrauchskunst eingestuft, da sie im Auftrag von Kunden entstehen. Anders bei sogenannter „zweckfreier“ Kunst, wie Gemälden, bei denen der Gebrauch zweitrangig ist. Eine Beurteilung als selbständige Tätigkeit kommt somit nur in Betracht, wenn der handwerklich geprägte Bereich des Tätowierens verlassen wird.

Hochzeitsredner

Auch bei Hochzeitsrednern, ähnlich wie bei Trauerrednern, kommt es auf die künstlerische Gestaltung an. Erreicht ein Redner eine schöpferische Gestaltungshöhe durch eine starke Individualisierung der Reden, kann die Tätigkeit als selbständige Tätigkeit und nicht als Gewerbebetrieb anzusehen sein. Ein Gewerbebetrieb liegt jedoch vor, wenn sich die Redetätigkeit vor allem auf eine schablonenartige Wiederholung anhand eines Redegerüstes beschränkt. Befüllt der Redner eine einmal entworfene Rede nur mit den Daten des Hochzeitspaares bzw. des Verstorbenen, liegt keine künstlerische Tätigkeit und somit keine Freiberuflichkeit vor.